

LKP *Stichwort*

Versagung des Vorsteuerabzuges wegen fehlerhafter Rechnungen

Dauerthema in Betriebsprüfungen

Unternehmer können die Vorsteuer aus betrieblichen Eingangsrechnungen im Rahmen ihrer Umsatzsteuererklärung in Ansatz bringen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Ein Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger ist nur möglich, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist, d.h. alle Formvorschriften beachtet sind.

Immer wieder ist in Betriebsprüfungen zu beobachten, dass der Vorsteuerabzug wegen Formmängeln in den Rechnungen nachträglich versagt wird. Zwar hat der Europäische Gerichtshof im Herbst 2016 entschieden, dass bestimmte fehlende Angaben auf Rechnungen (z.B. Steuernummer des Leistenden) notfalls auch nachgereicht werden können; darauf sollte man sich jedoch nicht verlassen und bereits bei Rechnungseingang die Rechnungen nicht nur in sachlicher sondern auch in formeller Hinsicht genau prüfen.

Zwingende Rechnungsangaben

Eine formal ordnungsgemäße Rechnung muss zwingend folgende elf Merkmale enthalten:

1. **vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers**
2. **vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers**
3. **Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers**
4. **Ausstellungsdatum der Rechnung**
5. **eine fortlaufende Rechnungsnummer**
6. **Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Leistung**
7. **Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung**

8. **das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt**
9. **ggf. bereits im Voraus vereinbarte Entgeltminderung (z.B. Rabatt, Boni und Skonti)**
10. **den Steuersatz und den Steuerbetrag bzw. den Hinweis auf Steuerbefreiungen**
11. **bei EU-Sachverhalten die Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers.**

Der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung (Nr.7.) ist auch dann gesondert anzugeben, wenn dieser mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt. Ausreichend ist, dass der Monat der Leistungserbringung angegeben wird.

Kleinbetragsrechnungen bis 150 €/ 200 €

Vereinfachungen dieser Formvorschriften gibt es nur für sog. Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Bruttobetrag von 150 €. Bei Kleinbetragsrechnungen gilt der folgende auf fünf Punkte verkürzte Anforderungskatalog:

1. **vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers**
2. **Ausstellungsdatum der Rechnung**
3. **handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Leistung**
4. **Bruttobetrag und Prozentsatz der angewandten Umsatzsteuer (7 % oder 19 %) bzw. Hinweis auf eine mögliche Steuerbefreiung**
5. **bei EU-Sachverhalten die Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers.**

* Vorgesehen ist, dass diese Grenze mit Wirkung ab dem 01.01.2017 auf 200 € angehoben wird. Derzeit (Stand 10.01.2017) ist das Gesetz jedoch noch nicht verabschiedet (hierzu LKP *Aktuell* 1/2017).